

Gesetzentwurf

der **Staatsregierung**

eines Gesetzes über die vom Freistaat Bayern veranstalteten Lotterien und Wetten (Staatslotteriegesetz)

A) Problem

Durch das Gesetz über die vom Freistaat Bayern veranstalteten Lotterien und Wetten (Staatslotteriegesetz) soll die Verordnung Nr. 34 über die Errichtung einer Staatslotterie in Bayern vom 12. März 1946 abgelöst und das Glücksspielwesen des Staates den heutigen rechtsstaatlichen Erfordernissen und geänderten Rahmenbedingungen angepaßt werden. Gleichzeitig wird die Spielbankabgabe neu geregelt und im Gesetz über das Lotteriespiel die geänderte Zuständigkeit für die Süddeutsche Klassenlotterie berücksichtigt.

B) Lösung

Das Staatslotteriegesetz

- schafft eine rechtsstaatlich einwandfreie Rechtsgrundlage für die staatlich veranstalteten Lotterien und Wetten
- konkretisiert die zulässigen Veranstaltungszwecke
- erlaubt die gemeinsame Veranstaltung und Durchführung der Staatslotterie oder Teile derselben mit anderen Ländern
- sieht eine Regelung der Gewinnausschüttung in den amtlichen Spielbedingungen vor
- ändert das Gesetz über Spielbanken im Freistaat Bayern dahingehend, daß die Spielbankabgabe nach der Höhe des Bruttospielertrages der Spielbanken gestaffelt wird
- berücksichtigt durch die Änderung des Gesetzes über das Lotteriespiel, daß die Süddeutsche Klassenlotterie von der Staatlichen Lotterieverwaltung rechtlich und organisatorisch getrennt wurde.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch die neue gesetzliche Grundlage in Form des Staatslotteriegesetzes für das bayerische Glücksspielrecht entstehen keine nachteiligen finanziellen Auswirkungen für das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, da die Rechtslage an sich unverändert bleibt.

Die Staffelung der Spielbankabgabe ist haushaltsmäßig neutral, da Minder-
einnahmen aus der Spielbankabgabe durch Mehreinnahmen aus den Ergeb-
nissen/Erträgen der Bayerischen Spielbanken ausgeglichen werden.

Die Änderung des Gesetzes über das Lotteriespiel hat als bloße Anpassung
an die geänderte Zuständigkeit ebenfalls keine kostenmäßigen Auswirkun-
gen.

Gesetzentwurf

eines Gesetzes über die vom Freistaat Bayern veranstalteten Lotterien und Wetten (Staatslotteriegesetz)

Art. 1 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Veranstaltung von Glücksspielen durch den Freistaat Bayern.
- (2) Dieses Gesetz gilt nicht für
 1. Wetten, die anlässlich öffentlicher Pferderennen oder anderer öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde durch einen zum Betrieb eines Totalisators zugelassenen Pferdezucht- oder Pferdesportverein oder durch einen zugelassenen Buchmacher durchgeführt oder vermittelt werden,
 2. den Betrieb der Spielbanken und die dort zugelassenen Spiele,
 3. die von der Süddeutschen Klassenlotterie veranstalteten Lotterien.

Art. 2 Staatliche Glücksspiele, Zuständigkeiten

- (1) ¹Der Freistaat Bayern veranstaltet Glücksspiele. ²Glücksspiele in diesem Sinn sind
 1. Lotterien,
 2. Wetten.
- (2) Der Freistaat Bayern kann zu allen von ihm veranstalteten Glücksspielen Zusatzspiele veranstalten.
- (3) Das Staatsministerium der Finanzen bestimmt Art und Form sowie den Umfang der Glücksspiele.
- (4) ¹Die Durchführung der Glücksspiele obliegt der Staatlichen Lotterieverwaltung. ²Die Staatliche Lotterieverwaltung ist eine staatliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen.
- (5) ¹Die Staatliche Lotterieverwaltung kann mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen die Durchführung von Glücksspielen auf eine juristische Person des Privatrechts übertragen. ²Die Übertragung auf eine juristische Person des Privatrechts ist nur zulässig, soweit der Freistaat Bayern deren alleiniger Gesellschafter ist. ³Die

Kontrolle für eine ordnungsgemäße Durchführung der Glücksspiele durch die juristische Person obliegt dem Staatsministerium der Finanzen, das hierfür insbesondere die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen verlangen kann.

Art. 3 Annahmestellen

- (1) Die vom Freistaat Bayern veranstalteten Glücksspiele dürfen nur in solchen Annahmestellen gewerblich vermittelt werden, die eine schriftliche Vereinbarung unmittelbar mit der Staatlichen Lotterieverwaltung geschlossen haben.
- (2) Mit Geldbuße bis fünftausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer ohne unmittelbare Beauftragung durch die Staatliche Lotterieverwaltung gewerbsmäßig Lose oder Losabschnitte öffentlicher Lotterien oder Ausspielungen oder Urkunden, durch welche Anteile an solchen Losen oder Losabschnitten zum Eigentum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, verkauft oder zum Verkauf anbietet, anderen überläßt oder zur Überlassung anbietet, soweit diese in Bayern der Durchführung der Staatlichen Lotterieverwaltung unterliegen.

Art. 4 Amtliche Spielbedingungen, Aufteilung des Spielkapitals

- (1) Die Staatliche Lotterieverwaltung setzt mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen die amtlichen Spielbedingungen fest.
- (2) ¹In den amtlichen Spielbedingungen ist mindestens die Hälfte des Spielkapitals zur Ausschüttung an die Spielteilnehmer vorzusehen. ²Dies gilt nicht für Zusatzspiele und Glücksspiele mit festen Gewinnen oder festen Gewinnquoten.
- (3) ¹Der Spieleinsatz ist das von den Spielteilnehmern zu entrichtende Entgelt mit Ausnahme der Bearbeitungsgebühren und der sonstigen Kostenbeiträge. ²Die Summe der Spieleinsätze ist das Spielkapital.

Art. 5 Gemeinsame Veranstaltung und Durchführung mit anderen Ländern

Die Veranstaltung und Durchführung von Glücksspielen kann mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen gemeinsam mit anderen Ländern bzw. anderen Lotterieunternehmen erfolgen.

Art. 6**Änderungen anderer Gesetze**

(1) Das Gesetz über Spielbanken im Freistaat Bayern (SpielbG) vom 26. Juli 1995 (GVBl., S. 350, BayRS 2187-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Das Spielbankunternehmen ist verpflichtet, an den Freistaat Bayern eine Spielbankabgabe zu entrichten. ²Die Spielbankabgabe beträgt bei einem jährlichen Bruttospielertrag

bis 10 Mio DM fünfzig v. H. des Bruttospielertrags,

bis 40 Mio DM sechzig v. H. des Bruttospielertrags,

über 40 Mio DM siebenzig v. H. des Bruttospielertrags der jeweiligen Spielbank.

³Die Spielbankabgabe ist nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

(2) Die Spielbankabgabe beträgt im Jahr der erstmaligen Eröffnung des Spielbetriebs und in den folgenden vier Jahren bei einem jährlichen Bruttospielertrag

bis 10 Mio DM fünfundvierzig v. H. des Bruttospielertrags,

bis 40 Mio DM fünfzig v. H. des Bruttospielertrags,

über 40 Mio DM sechzig v. H. des Bruttospielertrags.“

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) ¹Die Spielbankabgabe entsteht mit dem Ende des Spielgeschehens an dem jeweiligen Spieltag. ²Sie wird in der nach Art. 7 Abs. 2 anzumeldenden Höhe am Tag ihrer Entstehung fällig; im übrigen bestimmt sich die Fälligkeit nach Art. 7 Abs. 3 Sätze 6 und 7.“

c) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann das Staatsministerium der Finanzen den Vomhundertsatz in begründeten Einzelfällen herabsetzen.“

2. Art. 7 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) ¹Das Spielbankunternehmen hat die Spielbankabgabe jeweils für jede Spielbank spätestens am sechsten Tag des Monats für den vorangegangenen Monat an-

zumelden. ²In den Anmeldungen hat es die Abgaben selbst zu berechnen unter Zugrundelegung des Bruttospielertrags des vorangegangenen Kalenderjahres oder im Jahr der erstmaligen Eröffnung des Spielbetriebs nach dem voraussichtlichen Bruttospielertrag des laufenden Kalenderjahres. ³Die Anmeldungen sind von einer zur Vertretung des Spielbankunternehmens berechtigten Person eigenhändig zu unterschreiben. ⁴Sie gelten als Steueranmeldung im Sinn des § 168 der Abgabenordnung (AO).

(3) ¹Das Spielbankunternehmen hat für das Kalenderjahr oder für einen kürzeren Zeitraum eine Steueranmeldung einzureichen, in der es die zu entrichtende Spielbankabgabe oder den Überschuß, der sich zu seinen Gunsten ergibt, unter Zugrundelegung des sich aus Art. 5 Abs. 1 und 2 ergebenden Vomhundertsatzes, selbst berechnet. ²Die Steueranmeldung ist binnen eines Monats nach Ablauf des Kalenderjahrs abzugeben. ³Sie ist von einer zur Vertretung des Spielbankunternehmens berechtigten Person eigenhändig zu unterschreiben. ⁴Sie gilt als Steueranmeldung im Sinne des § 168 AO. ⁵Führt die Steueranmeldung zu einer Herabsetzung der bisher entrichteten Spielbankabgabe oder zu einer Vergütung, so gilt sie als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erst, wenn die Finanzbehörde zustimmt. ⁶Wenn sich danach ein Überschuß zuungunsten der Spielbank ergibt, hat sie den Betrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Steueranmeldung zu entrichten (Abschlußzahlung). ⁷Wenn sich nach der Abrechnung ein Überschuß zugunsten der Spielbank ergibt, wird dieser mit den Vorauszahlungen der darauf folgenden Kalenderjahre verrechnet. ⁸Ergibt sich keine Abweichung von der angemeldeten Steuer, gilt § 167 AO entsprechend.“

(2) Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes über das Lotteriespiel in der Fassung des Gesetzes vom 31. Juli 1970 (BayRS 2187-2-F) erhält folgende Fassung:

„1. ohne Beauftragung nach Art. 7 des Staatsvertrags zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen über eine Staatliche Klassenlotterie durch die Süddeutsche Klassenlotterie gewerbsmäßig Lose oder Losabschnitte dieser Lotterie oder Urkunden, durch welche Anteile an solchen Losen oder Losabschnitten zum Eigentum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, verkauft oder zum Verkauf anbietet, anderen überläßt oder zur Überlassung anbietet;“

Art. 7**Schlußvorschriften**

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Mit Ablauf des tritt die Verordnung Nr. 34 über die Errichtung einer Staatslotterie in Bayern vom 12. März 1946 (BayRS 640-4-F) außer Kraft.

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

I. Anlaß und Ziel des Gesetzes

Das Betreiben einer staatlichen Lotterie wird durch Landesrecht geregelt. Dies ist in Bayern die Verordnung Nr. 34 über die Errichtung einer Staatslotterie in Bayern vom 12. März 1946. Diese Regelung soll aufgrund der Bedeutung, die dem Glücksspiel zukommt, den heutigen rechtsstaatlichen Erfordernissen und geänderten Rahmenbedingungen angepaßt werden. Nach der Wesentlichkeitstheorie bedürfen die für das Gemeinwesen „wesentlichen“ Fragen einer parlamentarischen Entscheidung in Form eines Gesetzes. Zu ihnen zählt regelmäßig wegen der potentiellen Beeinträchtigung privater Konkurrenten und im Fall des Glücksspiels auch wegen der allgemeinen Bedeutung des betroffenen Lebensbereichs der Betrieb öffentlicher Unternehmen. Der vorgeschlagene Gesetzesentwurf dient daher der Schaffung einer zeitgemäßen Regelung des Lotteriewesens des Staates.

Weiterhin soll durch die Staffelung der Spielbankabgabe nach der Höhe des Bruttospielertrages die Investitionskraft der Spielbanken sichergestellt bzw. gestärkt werden. Schwankungen der Besucherzahlen sowie beim Bruttospielertrag können bei gleichbleibenden Fixkosten der Spielbanken angemessen berücksichtigt werden. Gleichzeitig wird der unterschiedlichen Leistungskraft der Spielbanken in gebotener Form Rechnung getragen.

Die Änderung des Gesetzes über das Lotteriespiel war notwendig, da die Süddeutsche Klassenlotterie rechtlich und organisatorisch von der Staatlichen Lotterieverwaltung getrennt wurde.

II. Gesetzgebungsrecht des Landes

Die Gesetzgebungskompetenz des Freistaates hinsichtlich der Errichtung, Organisation und Aufgabenstellung seiner staatlichen Betriebe ergibt sich aus Art. 70 Abs. 1 GG. Der Bund ist weder zur ausschließlichen (Art. 73 GG) noch zur konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 GG) befugt.

B. Besonderer Teil (Einzelbegründung)

Zu Art. 1:

Abs. 1 regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Abs. 2 Nr. 1 weist darauf hin, daß Wetten, die unter den Anwendungsbereich des bundesrechtlichen Rennwett- und Lotteriegesetzes fallen, vom Staatslotteriegesetz nicht betroffen sind. Nr. 2 stellt klar, daß der Bereich der Spielbanken durch das Gesetz über Spielbanken und die Spielbankordnung geregelt ist. Nr. 3 nimmt den Staatsvertrag über die Süddeutsche Klassenlotterie vom Anwendungsbereich des Gesetzes aus, da dieser nicht in den Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Lotterieverwaltung fällt.

Zu Art. 2:

Gemäß Abs. 1 veranstaltet der Freistaat Bayern Glücksspiele. Unter Glücksspielen im Sinne des Gesetzes sind dabei Lotterien und Wetten zu verstehen. Als Veranstalter trägt der Freistaat die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Glücksspiele, die in seinem Namen und auf seine Rechnung erfolgt.

Abs. 2 erlaubt die Durchführung von Zusatzspielen zu allen staatlichen Glücksspielen, die nur in Verbindung mit der jeweiligen Lotterie bzw. Wette gespielt werden können.

Abs. 3 weist dem Staatsministerium der Finanzen die Zuständigkeit für die staatlichen Glücksspiele im Einklang mit der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung zu. Die Vorschrift entspricht der bisherigen Rechtslage nach der Verordnung Nr. 34 über die Errichtung einer Staatslotterie. Der Begriff „Auspielung“ wurde jedoch durch „Glücksspiele“ ersetzt, da Gegenstand einer Auspielung nur Gegenstände und keine Geldsummen sein können.

Abs. 4 bestimmt, daß die Durchführung der Glücksspiele durch die Staatliche Lotterieverwaltung erfolgt. Diese ist eine staatliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen. Die Durchführung der Glücksspiele umfaßt alle mit der Ausführung eines Glücksspiels verbundenen Tätigkeiten wie z.B. das Erstellen der Spielpläne oder die Ausarbeitung und Herstellung von Losen und Lottoscheinen.

Sinn des Gesetzes ist es, dem Wunsch der Bevölkerung nach Spielmöglichkeiten nachzugeben, gleichzeitig aber die damit verbundenen Gefahren (Spielsucht und ihre negativen Auswirkungen wie Zerstörung der Lebensgrundlage und Beschaffungskriminalität, Manipulation; Betrug, Geldwäsche und nichtordnungsgemäße Gewinnauszahlung durch unlautere private Glücksspielveranstalter etc.) möglichst gering zu halten. Als staatlicher Betrieb gewährleistet die Staatliche Lotterieverwaltung eine manipulationsfreie und zuverlässige Durchführung der Glücksspiele ohne eigenes Gewinnstreben. Gleichzeitig kann so sichergestellt werden, daß der gesamte Reingewinn aus den Glücksspielen der Allgemeinheit zugute kommt.

Nach Abs. 5 ist die Übertragung der gesamten oder teilweisen Durchführung der Glücksspiele auf Dritte möglich, sofern das Staatsministerium der Finanzen seine Zustimmung erteilt und es sich um eine juristische Person des Privatrechts handelt, deren alleiniger Gesellschafter der Freistaat Bayern ist. Durch diese Bedingung sowie durch die vorgesehene Kontrolle durch das Staatsministerium der Finanzen, das dementsprechende Kontrollbefugnisse erhält, wird sichergestellt, daß auch bei der Durchführung durch eine juristische Person des Privatrechts die Glücksspielgefahren möglichst gering gehalten werden.

Zu Art. 3:

Abs. 1 sieht vor, daß die gewerbliche Vermittlung der staatlichen Glücksspiele im Sinne des Staatslotteriegesetzes nicht ohne schriftliche Vereinbarung mit der Staatlichen Lotterieverwaltung erfolgen darf. Durch diese Regelung soll ein geordneter und kontrollierter Ablauf der Glücksspiele sichergestellt werden. Glücks-

spiele bergen die Gefahr erheblicher negativer Auswirkungen; gleichwohl bedarf es eines begrenzten Spielangebots, um den in der Bevölkerung vorhandenen Spieltrieb zu befriedigen. Dabei muß aber sichergestellt sein, daß jede Möglichkeit der Manipulation ausgeschlossen ist und die Erträge dem Gemeinwohl statt dem Gewinnstreben einzelner zugute kommen. Dies ist nur dann möglich, wenn der Freistaat die Möglichkeit hat, die Ausführung seiner Glücksspiele in vollem Umfang zu kontrollieren.

Durch Abs. 2 wird der Vertrieb von Losen und Losabschnitten ohne unmittelbare Beauftragung durch die Staatliche Lotterieverwaltung wie bei der Süddeutschen Klassenlotterie (vgl. Art. 6 Abs. 2) als Ordnungswidrigkeit eingestuft.

Zu Art. 4:

Nach Abs. 1 obliegt die Festlegung der Spielbedingungen der Staatlichen Lotterieverwaltung unter dem Zustimmungsvorbehalt durch das Staatsministerium der Finanzen.

Abs. 2 legt den Mindestanteil des Spielkapitals fest, der in den amtlichen Spielbedingungen für die Ausschüttung vorzusehen ist. Glücksspiele, für die im Spielplan feste Gewinne oder Gewinnquoten vorgesehen sind und die daher die Gefahr von Überplanspielen bergen, wurden von dieser Regelung ausgenommen.

Abs. 3 definiert die Begriffe des Spieleinsatzes und des Spielkapitals. Sonstige Kostenbeiträge im Sinne von Satz 1 sind dabei Kosten, die nicht unter die Bearbeitungsgebühr fallen, wie z.B. das Entgelt für eine Kundenkarte.

Zu Art. 5:

Die Vorschrift erlaubt das gemeinsame Betreiben von Glücksspielen mit anderen Ländern bzw. mit anderen Lotterieunternehmen. Rechtsform und Bedingungen des Zusammenschlusses sind dabei durch das Staatsministerium der Finanzen zu regeln.

Zu Art. 6:

Abs. 1 Nr. 1 a)

Nach Art. 5 Abs. 1 in der geltenden Fassung beträgt die Spielbankabgabe einheitlich 80 v.H. des Bruttospielertrages. Die Neufassung sieht eine Staffelung der Spielbankabgabe vor, die sich nach der Höhe des Bruttospielertrages richtet. Bei der Festlegung des Steuersatzes für die Spielbankabgabe wurde berücksichtigt, daß die Spielbankabgabe mindestens die Steuerausfälle aus der Steuerbefreiung der Spielbanken kompensieren muß und gleichzeitig den Spielbanken ein Betrag verbleiben muß, der zumindest die Selbstkosten zuzüglich eines angemessenen Gewinnzuschlages deckt.

Gemäß Art. 5 Abs. 2 wird die Spielbankabgabe für die Dauer der kostenintensiven Investitionsphase einer neuen Spielbank gesenkt.

Abs. 1 Nr.1 b)

Die Einführung einer Staffelung der Spielbankabgabe macht Änderungen bzw. Ergänzungen des bisherigen Verfahrensablaufs erforderlich. Art. 5 Abs. 7 wird daher insofern ergänzt, als sich der Prozentsatz für die Abgabeschuld des jeweiligen Spieltags nach dem Bruttospielertrag des vorangegangenen Kalenderjahres bemißt. Gleichzeitig wird eine Fälligkeitsregelung korrespondierend zu Art. 7 Abs. 2 und 3 aufgenommen.

Abs. 1 Nr. 1 c)

Art. 5 Abs. 8 eröffnet die Möglichkeit, den Spielbankabgabesatz zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall herabzusetzen. Eine unbillige Härte könnte beispielsweise vorliegen, wenn aufgrund von Sonderaufwendungen einer Spielbank im Veranlassungszeitraum eine Spielbankabgabe in Höhe von 70 v. H. des Bruttospielertrages zu einer mit den gesetzlichen Grundlagen nicht vereinbaren Übergewinnabschöpfung führt.

Nr. 2:

Nach Art. 7 Abs. 2 bemißt sich der Vomhundertsatz für die Abgabenschuld der Monatsanmeldung nach dem Bruttospielertrag des vorangegangenen Kalenderjahres. Sofern der Spielbetrieb neu aufgenommen wurde, ist der voraussichtliche Spielertrag des laufenden Kalenderjahres zugrunde zu legen.

Art. 7 Abs. 3 regelt die Steuererklärung am Ende des Kalenderjahres, die sich nach dem Bruttospielertrag des abgelaufenen Jahres bemißt. Zudem enthält Abs. 3 eine Regelung, wie im Fall einer Über- bzw. Unterzahlung durch die Spielbank durch die Zugrundelegung eines falschen Vomhundertsatzes während des Jahres vorzugehen ist.

Abs. 2:

Die geltende Fassung von Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes über das Lotteriespiel entspricht nicht der aktuellen Rechtslage, da durch den Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen über eine Staatliche Klassenlotterie vom 29. Januar 1993 die Zuständigkeit der Staatlichen Lotterieverwaltung für die Süddeutsche Klassenlotterie aufgegeben wurde. Die Vorschrift ist daher dementsprechend zu ändern.

Zu Art. 7:

Abs. 1 und 2 regeln das Inkrafttreten des Gesetzes und das Außerkrafttreten der Verordnung Nr. 34 über die Errichtung einer Staatslotterie in Bayern.